

64

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 164/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zwi-Herman L. [REDACTED],
J. [REDACTED] Str. [REDACTED], B. [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. August 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BZG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler ein Anfechtungsrecht des Klägers nach Art. III Nr. 3 BZG-SchlußG verneint. Ein solches Anfechtungsrecht setzt voraus, daß dem Berechtigten auf Grund der durch Art. I BZG-SchlußG geänderten Rechtslage ein weitergehender Anspruch zusteht, als er ihm nach der am 17. September 1969 geltenden Rechtslage zugestanden hat (BGH Rzw 1970, 139 Nr. 30). Unerheblich ist für diesen konkreten Rechtsvergleich, was der Berechtigte durch den Vergleich tatsächlich erhalten hat (BGH Rzw 1970, 137 Nr. 29).

- 3 -

Auf die Forderung des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz BGG könnte der Kläger ein Anfechtungsrecht daher nur stützen, wenn er nach bisherigem Recht für die Zeit vor April 1944 keinen Anspruch auf Entschädigung seines Freiheitsschadens gehabt hatte, ihm ein solcher Anspruch aber nunmehr zustehen würde, weil ihm auf Veranlassung der nationalsozialistischen deutschen Regierung durch die ungarische Regierung ab 6. April 1944 die Freiheit aus Gründen der Rasse entzogen worden ist. Voraussetzung für einen solchen weitgehenden Anspruch wäre nach § 45 Satz 2 BGG ferner, daß diese Freiheitsentziehung wenigstens einen vollen Monat gedauert hat.

Im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs hat der Berufungsrichter jedoch entschieden, daß dem Kläger von der ungarischen Regierung nicht auf die Dauer von einem Monat die Freiheit entzogen worden ist. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und in tatsächlicher Hinsicht vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die von der ungarischen Regierung veranlaßte Freiheitsentziehung im Juli 1944 zusammen mit nicht entschädigungsfähigen einzelnen Tagen der späteren Freiheitsentziehung erstmals Anspruch auf Haftentschädigung für einen vollen Monat der Freiheitsentziehung begründen würde (§ 45 Satz 3 BGG).

Zu Unrecht beruft sich der Beschwerdeführer auch darauf, daß er in Ungarn von ungarischen Behörden verhaftet worden sei. Hierauf kommt es nach dem klaren Wortlaut des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGG nicht an, wenn der Verfolgte kurz danach in eine Haftstätte verbracht wurde, die den national-



6/4

- 4 -

sozialistischen Machthabern unmittelbar unterstand.
Für diese Haftzeit stand dem Kläger aber schon nach
der vor dem 18. September 1965 geltenden Fassung des
§ 43 in Verbindung mit § 2 BGG ein Anspruch auf Haft-
entschädigung zu.

Auch auf eine Verletzung des § 176 BGG kann der
Beschwerdeführer sich nicht berufen. Dadurch sind we-
der rechtsgrundsätzliches Fragen aufgeworfen noch liegt
eine zur Revisionszulassung führende verfahrensrecht-
liche Abweichung von einer Entscheidung des Bundesge-
richtshofs im Sinne von BGH BzW 1967, 431 Nr. 42 vor.

111

Lorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)